

26.08.96		Frau SR Dr. Rentsch-Kühnel	53150
27.08.96		Frau Dr. Buchecker	55575
28.08.96		Herr MR Dr. Kirsch	3473
29.08.96		Frau Mies	52072
30.08.96		Frau Wuttke	2002
31.08.96	7.00 - 19.00 Uhr	Frau Dr. Mascher	540939
01.09.96	19.00 - 7.00 Uhr	Herr Dr. Hübner	3695
	7.00 - 19.00 Uhr	Frau DM Hanschke	035692/260
	19.00 - 7.00 Uhr	Herr MR Dr. Rentsch	430754

Bereitschaftsplan der Gubener Apotheken

täglicher Wechsel früh 8.00 Uhr - Dienstbereitschaft rund um die Uhr

17.08.1996	Stadt-Apotheke
18.08.1996	A.-Tschirch-Apotheke
19.08.1996	Fuchs-Apotheke
20.08.1996	Schiller-Apotheke
21.08.1996	Neiße-Apotheke
22.08.1996	Stadt-Apotheke
23.08.1996	A.-Tschirch-Apotheke
24.08.1996	Fuchs-Apotheke
25.08.1996	Schiller-Apotheke
26.08.1996	Neiße-Apotheke
27.08.1996	Stadt-Apotheke
28.08.1996	A.-Tschirch-Apotheke
29.08.1996	Fuchs-Apotheke
30.08.1996	Schiller-Apotheke
31.08.1996	Neiße-Apotheke
01.09.1996	Stadt-Apotheke

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst wird Samstag, Sonntag und an Feiertagen jeweils von 9.00 - 11.00 Uhr in den jeweiligen Praxen durchgeführt. Die Bereitschaft beginnt am Freitag 19.00 Uhr und endet am darauffolgenden Freitag 7.00 Uhr

16.08. bis 23.08.1996	Dr. Leske Praxis: Fr.-Schiller-Straße 17 Telefon: 52202 privat: 550433
23.08. bis 30.08.1996	Dipl.-Stom. Gübntner Praxis: Rübelandweg 7 Telefon: 540201 privat: 52793

Kinderärztlicher Notdienst

Jeweils in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr und von 17.00 - 19.00 Uhr ist dienstbereit:

17. und 18.08.1996	Frau SR Klehm
24. und 25.08.1996	Herr Dr. Pehle
31.08. und 01.09.1996	Herr MR. Dr. Buchecker

Jeder Arzt führt die Notsprechstunde in seiner Praxis durch.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Bei Nichterreichbarkeit Ihres Haustierarztes steht in Notfällen an den Wochenenden von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr folgender Tierarzt zur Verfügung:

17. und 18. August 1996	Herr Dr. Rehfeldt	Telefon: 03561/52240
24. und 25. August 1996	Frau DVM Schwarz	03561/3327
31.08. und 01.09.1996	Frau DVM Biemelt	035601/22782

Amtliche Mitteilungen der Stadt Guben

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Stadt Guben
zum Schutz von Bäumen,
Feldhecken und Sträuchern Seite 17



Satzung der Stadt Guben

zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) in der jeweils gültigen Fassung, § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 28.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Guben.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. nicht intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, soweit es sich nicht um Streuobstbestand handelt,
 4. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, daß
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

6. Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,
7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landschaftlichen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt werden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) intensiv genutzte Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Edelebereschen,
- b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken mit anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
- c) Bäume, Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigungen sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronenbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, das Ausbringen von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Guben unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Guben hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung

selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Stadt Guben kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadt Guben schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Guben kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baubestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden soll, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

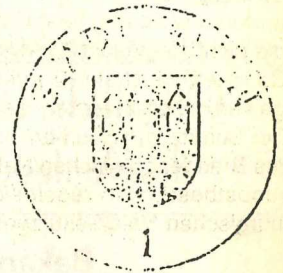
(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 3 beauftragt werden,

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Satzung die Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (GBl. I S. 273), geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 17.06.1994 (GVBl. II S. 560) außer Kraft. Im übrigen tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Guben vom 24.04.1991 außer Kraft. Guben, den 29.02.1996

G. Hain
Bürgermeister



A. Eckert
A. Eckert
Vorsitzender der SVV

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der die Satzung erlassenden Behörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung der Stadt Guben zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 29.02.1996

Ordnungswidrigkeitenkatalog

- 1. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 300,00 DM
- 2. Mechanische Beschädigungen oberhalb des Erdbodens (Stamm, Krone) gemäß § 3 Abs. 1 50,00 DM bis 3.000,00 DM
- 3. Entfernen und Roden von Bäumen oder Baumteilen bzw. das Verändern des Baumaufbaus gemäß § 3 Abs. 1 100,00 DM bis 10.000,00 DM
- 4. Schädigen oder Zerstören geschützter Landschaftsbestandteile, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt
 - 4.1 Die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 100,00 DM bis 300,00 DM
 - 4.2 Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 100,00 DM bis 300,00 DM
 - 4.3 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 500,00 DM bis 3.000,00 DM

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe eines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien lassen, wenn er gegenüber der Stadt Guben die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle behält,
 - d) entgegen § 6 den Baumbestandsplan nicht beibringt, falsche oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutschen Mark geahndet werden.

- 4.4 Das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, Mißbrauch von Chemikalien gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 500,00 DM bis 3.000,00 DM
- 4.5 Das Ausbringen von Herbiziden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 500,00 DM bis 3.000,00 DM
5. Nichterfüllung der Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 100,00 DM bis 3.000,00 DM
6. Nichterfüllung der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Satz 3 100,00 DM bis 3.000,00 DM
7. Falsche oder unvollständige Angaben im Baumbestandsplan nach § 6 bis 500,00 DM

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Schenkendöbern

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Drewitz

der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Eigenheimstandort Groß Drewitz - 1. Bauabschnitt“ der Gemeinde Groß Drewitz Flur 1, Flurstück 143 gemäß § 246 a Abs. 4 BauGB i.V. mit § 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmeG
Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Drewitz in der Sitzung am 23.05.1996 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Eigenheimstandort Groß Drewitz - 1. Bauabschnitt“ der Gemeinde Groß Drewitz für das Gebiet der Gemarkung Groß Drewitz der Flur 1, Flurstück 143, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.1996 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tage nach dieser Veröffentlichung im Neisse-Echo ab 22.08.1996 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Schenkendöbern, Außenstelle Grano - Bauamt -, während der Dienststunden

Montag von	9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	9.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	9.00 bis 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grano, den 31.07.1996

gez. Kunze, Amtsleiter

gez. Kunschke, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOB/A

- a) Amt Schenkendöbern, Bauamt Grano, Schulstraße 03, 03172 Grano
- b) öffentliche Ausschreibung
- c) Dach, Fenster und Fassaden
- d) Gutsgebäude Schenkendöbern, Dorfstraße 53, 03172 Schenkendöbern
- e) Gebäude steht unter Denkmalschutz
- Los 1
Gerüstbauarbeiten:
ca. 780 qm Metallgerüst für Dachdecker und Putzarbeiten einschließlich Fangschutz
- Los 2
Dachdeckerarbeiten:
ca. 470 qm Biberschwanzkronendeckung
Bauklempnerarbeiten:
ca. 67 m Dachrinne aus Titanzink
ca. 25 m Fallrohre aus Titanzink
- Los 3
Putzarbeiten:
ca. 630 qm Außenputz erneuern
- Los 4
Tischlerarbeiten:
- | | |
|--------|--|
| 19 St. | zweiflügelige Holzkellerfenster erneuern |
| 30 St. | zweiflügelige Holzfenster mit Kampfer erneuern |
| 2 St. | zweiflügelige Fenstertür mit Kampfer erneuern |
| 6 St. | halbrunde Holzfenster erneuern |
| 4 St. | viertelrunde Holzfenster erneuern |
| 4 St. | zweiflügelige Gaubenholzfenster mit Kampfer erneuern |
| 1 St. | Hauseingangstür aufarbeiten |
| 1 St. | Hauseingangstür erneuern |
- f) Verschmelzung und Aufteilung der Lose möglich
- g) keine Planungsleitung erforderlich
- h) Ausführungsfrist: September - November 1996
- i) Anforderungen der Verdingungsunterlagen bis zum 30.08.1996 unter folgender Adresse:
Gubener Projekt GbR, Winkelstraße 8, 03172 Guben
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:
Ein Verrechnungsscheck in Höhe von 25,00 DM pro Los ist bei Anforderung der Verdingungsunterlagen beizulegen.
Der Versand erfolgt nur nach Vorlage des Verrechnungsschecks.
- k) Ablauffrist für die Einreichung der Unterlagen:
18.09.1996, um 10.00 Uhr
- l) Angebote sind a) genannte Adresse einzureichen.
- m) Das Angebot ist in deutsch abzufassen.
- n) Zur Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
- o) Angebotseröffnung am 18.09.1996, um 10.00 Uhr unter a) genannter Adresse.
- p) geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H.
Gewährleistungsbürgschaft 3 v. H.
- q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsordnung
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a - f der VOB/A zu machen.
Des Weiteren hat der Bieter vorzulegen:
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung
steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
Bescheinigung Versicherungsträger
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.10.1996
- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassen.
- v) Nachprüfstelle nach § 31 der VOB/A:
Landkreis Spree-Neiße, Rechtsamt, SG Kommunalaufsicht,
Cottbuser Straße 26, 03149 Forst

Öffent
des
Bes
Ge
Ber
Mitt
Mitt
199
Ber
nal
Ber
Mitt
tin
14.
Mit
Hor
Info
sch
Mit
- ge
- An
Üb
Ber
kei
Ber
fei
Ber
Ber
Wa
nit
Info
Be
am
Be
err
Info
ber
Be
zur
Inf
rei
Be
Ge
Inf
GV

ANZEIGE -
Geschäft
Grünstr. 6
03172 Gu
Telefon 2

Unso